

RS Vwgh 2008/4/23 2006/03/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

AVG §57 Abs3 ;

AVG §6 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/11/0086 E 12. April 1999 VwSlg 15119 A/1999 RS 1(hier: (behauptete) Verlegung des Wohnsitzes)

Stammrechtssatz

Die Behörde, die einen Mandatsbescheid erlassen hat, der nicht nach§ 57 Abs 3 AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten ist, bleibt für das weitere Verfahren betreffend die Entscheidung über die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid auch dann zuständig, wenn sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse, die zur Begründung ihrer Zuständigkeit geführt hatten, geändert haben (Hinweis E 11.4.1984, 82/11/0358).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVGWahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006030172.X01

Im RIS seit

15.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>